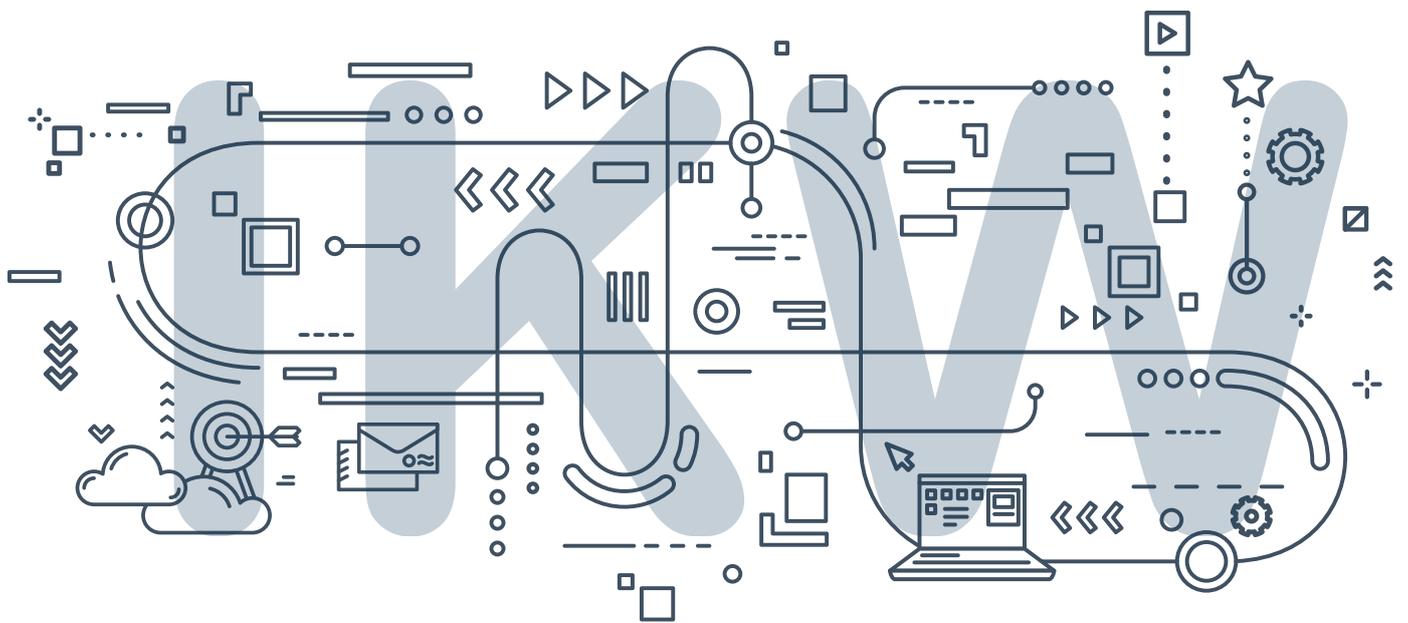


# VEREIN(T)- EINE EINFÜHRUNG INS VEREINSRECHT





## Impressum

**Islamisches Kompetenzzentrum für Wohlfahrtswesen e.V.**

Maarweg 139 • 50825 Köln • E-mail: [info@ikwev.org](mailto:info@ikwev.org)

Telefon: 0221 298 48 089 • [www.ikwev.org](http://www.ikwev.org)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einleitung</b> .....	4
<b>Teil I: Grundlagen zur Vereinsgründung</b> .....	5
Der Vereinszweck .....	6
Die Gemeinnützigkeit .....	6
Anerkennung der Gemeinnützigkeit .....	6
Selbstlosigkeit des Vereins.....	7
Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	7
Bestellung des Vorstands .....	7
Aufgaben des Vorstandes .....	7
<b>Teil II: Spenden, Steuerfreibeiträge und ähnliches</b> .....	8
Spenden .....	8
Aufwandsentschädigung .....	8
Übungsleiterpauschale .....	8
Ehrenamtpauschale .....	9
<b>Anhänge</b> .....	11

# Einleitung

## Eine Arbeitshilfe

Die vorliegende Arbeitshilfe ist in erster Linie als Einführung in das Thema „Vereinsrecht“ gedacht. Sie vermittelt Leserinnen und Lesern grundlegende Informationen zur Thematik und bietet eine praxisnahe Hilfestellung bei den Vereinstätigkeiten.

## Verein (t)

Ideen vereinen Menschen. Aus ihnen entstehen feste Formen, wie der Verein. Gemeinsames Engagement, unabhängig von Herkunft und Status können zu einer großen Organisation wachsen. Beim Wachsen gibt es Dinge, die zu beachten sind.

Wer einen Verein gründen oder ihm beitreten möchte, findet in dieser Arbeitshilfe nützliche Informationen einfach dargestellt.

Wir wünschen Euch viel Spaß und Erfolg bei Euren Vereinstätigkeiten.

*Euer IKW*



## Teil I: Grundlagen zur Vereinsgründung

Der Verein ist eine der am häufigsten verbreiteten Rechtsformen in Deutschland. Er kann vielen Zwecken dienen und hat einen unkomplizierteren Gründungsablauf als andere juristische Personen. Im Zentrum eines Vereins steht die Vereinssatzung. Eine Vereinssatzung ist der Grundbaustein eines Vereins. Ohne Vereinssatzung kann es keinen Verein geben. Diese Vorlage ermöglicht es, eine personalisierte Satzung zu kreieren, die sich den individuellen Ansprüchen und Anforderungen anpasst.

Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks mit körperschaftlicher Verfassung. Ein Verein führt einen Gesamtnamen, tritt nach Außen als Einheit auf und ist in seinem Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig.

Wichtig bei einem Verein ist die Bestimmung eines Zwecks. Der Verein darf keine wirtschaftlichen Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) verfolgen und darf sich nur nachrangig wirtschaftlich betätigen. Vereine können eine Vielzahl von Zwecken verfolgen, z.B. Sport(-vereine), Kirchen(-vereine) oder andere gemeinnützige Zwecke. Sofern man einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen will, sollte man eine andere Gesellschaftsform des BGB wählen.

Die Vereinssatzung ist der elementare Bestandteil eines Vereins und muss immer vorliegen

Die Satzung muss folgende Bestandteile zwingend regeln:

- Vereinsname
- Vereinssitz (nur den Ort, nicht die Straße angeben)
- Regelung zur Eintragung des Vereins
- Vereinszweck
- Aus- und Eintritt von Mitgliedern
- Mitgliedsbeiträge
- Beurkundung von Beschlüssen (Protokollierung)
- Bildung des Vorstandes
- Einberufung der Mitgliederversammlung (wann und wie)

Diese Bestandteile stellen die Mindestvoraussetzungen eines Vereins dar. Werden hierzu keine Regelungen getroffen, wird die Gründung meist abgelehnt.

*Ein Mustervorlage für eine SATZUNG befindet sich im Anhang*

## Der Vereinszweck

Vereine sind freiwillige dauerhafte Zusammenschlüsse von natürlichen oder juristischen Personen, welche einen festgelegten Zweck verfolgen. Vereine bleiben auch unabhängig vom Personalwechsel der Vereinsmitglieder bestehen.

Grundsätzlich lassen sich drei unterschiedliche Vereinsformen ausdifferenzieren:

1. **Selbstzweck-Vereine:** dienen der Durchführung von Hobbys- oder Freizeitaktivitäten (z.B. Sportverein oder Taubenzüchterverein)
2. **Ideelle Vereine:** verfolgen vornehmlich externe und gemeinnützige Ziele (z.B. Moscheevereine)
3. **Selbst-/Fremdhilfevereine:** bieten Unterstützung und Hilfe an (z.B. Anonyme Alkoholiker)

In diesem Arbeitsmaterial behandeln wir nur Ideelle Vereine.

Allerdings ist nicht jeder Verein automatisch gleich auch ein gemeinnütziger Verein. Ein gemeinnütziger Verein genießt im Gegensatz zu einem normalen Verein steuerliche Vorteile. Mit Gemeinnützigkeit ist gemeint, dass sich die Körperschaft am Gemeinwohl orientiert.

## Die Gemeinnützigkeit

Die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig hat den Vorteil, dass in diesem Fall keine Gewerbe- und Körperschaftssteuern an das Finanzamt abgeführt werden müssen. Zudem ist für viele Leistungen lediglich ein Umsatzsteuersatz von 7%, statt von 19% zu leisten. Außerdem können beispielsweise Spenden oder Mitgliedsbeiträge steuerlich abgesetzt werden. Dies ist eines der wichtigsten Merkmale eines gemeinnützigen Vereins.

## Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Um den Status eines gemeinnützigen Vereins zu erlangen, muss der Verein zuvor beim Finanzamt einen Antrag auf Gemeinnützigkeit stellen. Das Finanzamt prüft dann, ob die notwendigen Voraussetzungen dazu vorliegen. Eine Voraussetzung für die Anerkennung ist die Zielsetzung des Vereins. Nur bestimmte Zielsetzungen können werden. Beispiele hierfür sind:

- Förderung des Tierschutzes, von Forschung/Wissenschaft, des Naturschutzes, von Bildung/Erziehung, von Kunst/Kultur, der Völkerverständigung, des Sports und auch des traditionellen Brauchtums usw. Zusätzlich müssen dazu unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Das Vereinsziel muss zudem auf die Allgemeinheit ausgerichtet sein und diese auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern
- Die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins dürfen keine Begünstigung anderer Personen für Zwecke außerhalb der Vereinssetzung



## Selbstlosigkeit des Vereins

Entscheidend für die Anerkennung der Selbstlosigkeit ist nicht nur die Art und Weise der Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins. Dazu zählen insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie Gewinne aus etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Von großer Bedeutung ist auch der Zeitraum, in dem die finanziellen Mittel des Vereins ausgegeben werden (Mittelverwendung).

Außerdem muss aus der Satzung hervorgehen, dass das Vermögen des Vereins auch nach dessen Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vielfältig und unterschiedlich. Je nach Satzung kann sich der Aufgabenbereich der Mitglieder erweitern oder reduzieren. Das BGB verpflichtet die Mitglieder folgende Aufgaben wahrzunehmen: Zu den verpflichteten Aufgaben des Vereins gehören:

## Bestellung des Vorstands

- Widerruf der Vorstandsbestellung
- Satzungsänderung und Satzungsneufassung
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden oder des kommenden Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung/den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Beitragshöhe und Umlagen

- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren

Der Mitgliederversammlung kommt die Letztzuständigkeit für alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten zu. Bei strittigen Fragen innerhalb der Satzung hat demnach (soweit nichts anderes geregelt ist) die Mitgliederversammlung das letzte Wort.

## Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand kann (nur) von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei verändert sich nach der jeweiligen Vereinssatzung die Mitgliederanzahl des Vorstandes, die Aufgabenbereiche des Vorstandes und die Rechte des Vorstandes.

Generell sind die Aufgaben des Vorstandes folgendermaßen definiert:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der nächsten Mitgliederversammlung
- Überwachung der Umsetzung der vorher verfassten Beschlüsse
- Erstellung eines Jahresberichtes (auch die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes)
- Unterzeichnen die rechtswirksamen Dokumente im Namen des Vereins
- Prüfung der eingegangenen Rechnungen auf ihre Rechtmäßigkeit
- die Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte

## Teil II: Spenden, Steuerfreibeiträge und ähnliches

Gemeinnützige Vereine haben einen besonderen Vorteil gegenüber nicht gemeinnützigen Vereinen. Sie können für die Verwirklichung ihrer Vereinsziele Spenden von ihren Mitgliedern sammeln. Diese Spenden können in Form von regelmäßigen Spenden als auch von einmaligen Spenden sein. Des Weiteren bietet der gemeinnützige Verein auch andere steuertechnischen Begünstigungen für seine Mitglieder.

### Spenden

Anders als beim Sponsoring sind bei Spenden keine Gegenleistungen zu verrichten. Dabei gilt zu beachten, dass nur Geld- oder Sachzuwendungen als Spenden steuerlich berücksichtigt werden können. Die Spenden dürfen nicht mit den Aufwandskosten verwechselt werden. Diese Aufwandsentschädigungen, wie zum Beispiel Reisekosten sind keine Spenden, da das jeweilige Mitglied seine aufgewendeten Kosten zurückerhalte.

Der Verein übergibt jedem Spender eine „Spendenquittung“ (Zuwendungsbestätigung), damit kann sich der Spender vom Finanzamt seine (volle) gespendete Summe wieder auszahlen lassen. Das Muster für die Zuwendungsbestätigung kann bei jedem Finanzamt auf der Homepage heruntergeladen werden.

Ein Mustervorlage für einen Nachweis der Sachzuwendungen befindet sich im Anhang

### Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung ist eine Anerkennung Ihres ehrenamtlichen Engagements. Sie gilt als Vergütung für Aufwendungen im Ehren-

amt. Meist ist sie pauschal und kann in Form der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale geleistet werden.

Selbst wenn man sich für einen finanzkräftigen und riesigen Verein engagiert, darf man als ehrenamtlich tätiger keine Vergütung im üblichen Sinn erhalten. Denn das, was Ehrenamt bedeutet, ist freiwilliges, altruistisches und unentgeltliches Engagement. Trotzdem ist ehrenamtliches Engagement ehrenwert und sollte belohnt werden. Deswegen lässt der Gesetzgeber diese „Vergütung“ der anderen Art zu.

### Übungsleiterzuschale

Wer als Übungsleiter von der so genannten Übungsleiterzuschale profitieren will, muss sich nicht zwangsläufig als Trainer in einem Sportverein engagieren.

Die Vergünstigung kann auch beifolgenden Tätigkeiten in Anspruch genommen werden:

- Ausbildungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten
- künstlerische Tätigkeiten
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen

Die Übungsleiterzuschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrage, eines gemeinnützigen Vereins, oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als

nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.

- Das bedeutet, wenn ein hauptamtlicher Fußballtrainer im Monat 90 Stunden macht, darf ein Trainer, der von der Übungsleiterpauschale profitieren möchte, nicht mehr als 30 Stunden im Monat machen.
- Pro Person und Jahr können 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Wenn der Betrag über diesem Satz liegt muss er versteuert werden.
- Wichtig! Wer von der Übungsleiterpauschale profitiert kann nicht von der Ehrenamt Pauschale profitieren!

*Ein Mustervorlage für die Übungsleiterpauschale befindet sich im Anhang*

## Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als:

- Vereinsvorstand, Schatzmeister
- Platzwart, Gerätewart
- Reinigungsdienst
- Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern
- Ehrenamtlich tätiger Schiedsrichter im Amateurbereich

Die Ehrenamtspauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Auch hier muss die Tätigkeit an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke erfüllen. Die Tätigkeit muss auch nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen. (siehe Rechnung von Übungsleiterpauschale)

Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüberhinausgehende Beträge sind zu versteuern.

Das bedeutet, dass jede Person die ehrenamtlich engagiert, entweder als Übungsleiter insgesamt einmal im Jahr 2400 Euro (dies kann bei Bedarf auch auf die Monate verteilt werden) oder einmal im Jahr (dies kann auch bei Bedarf auch auf mehrere Monate verteilt werden) von der Ehrenamt Pauschale in Höhe von 720 Euro profitiert kann. Es ist nicht möglich von beiden Steuerfreibeträgen zu profitieren.

*Eine Mustervorlage zur Ehrenamtspauschale befindet sich im Anhang.*







## Anhänge

- 01) Mustervorlage: Mustersatzung mit Gemeinnützigkeit
- 02) Mustervorlage: Satzung eines Fördervereins
- 03) Mustervorlage: Satzung eines nicht eingetragenen Vereins
- 04) Mustervorlage: Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
- 05) Mustervorlage: Bestätigung über Sachzuwendung
- 06) Mustervorlage: Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/ Mitgliedsbeiträge
- 07) Mustervorlage: Freier-Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiterpauschale
- 08) Mustervorlage: Arbeitsvertrag für geringfügige Beschäftigte
- 09) Mustervorlage: Aufwandsentschädigung im Vorstand
- 10) Mustervorlage: Vertrag für Ehrenamtliche

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen XY e.V.
- (2) Er hat den Sitz in ..... (Ort)
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (2) Zweck des Vereins ist .....

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch.....

*(möglichst genaue Beschreibung)*

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum ..... möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von .....
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ..... Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von ..... nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus .... Mitgliedern

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von .... Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ...mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ..... schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens .... Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit .....(einfacher?) Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ..... der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ..... unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens ..... Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden

Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a. Gebührenbefreiungen,
- b. Aufgaben des Vereins,
- c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d. Beteiligung an Gesellschaften,
- e. Aufnahme von Darlehen ab EUR .....,
- f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g. Mitgliedsbeiträge,
- h. Satzungsänderungen,
- i. Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine .....-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von ... der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur

abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ..... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

alternativ

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ..... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschriften)

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen xy e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Musterstadt und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Musterstadt eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist

die ideelle und finanzielle Förderung des ABC e.V. (Verein/Körperschaft)

(oder die Unterstützung von Maßnahmen/Aktivitäten auf dem Gebiet der \_\_\_\_\_)

2. Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:

.....

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche/oder juristische Person werden.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

**§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt .... Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

5. Der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen VersammlungsleiterIn bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende(r)

(- ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r))

(- ein/eine SchatzmeisterIn)

(- .....)

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ... Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ..... Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ..... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

alternativ

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ..... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)

**§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Segelverein XY ist ein Verein zur Pflege des Segelsports. Er hat seinen Sitz in \_\_\_\_\_, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen (bei kleineren Vereinen kann es auch sinnvoll sein, diese Entscheidung den Mitgliedern in ihrer Gesamtheit zu überlassen).

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären (hier kann aber ebenso eine Mindestankündigungszeit vereinbart werden oder nur ein bestimmter Zeitpunkt zugelassen werden). Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Eine Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. (klarstellender Passus)

**§ 3 Vorstand**

(1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer besteht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von dem Kassierer vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

**§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im Januar eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) den Ausschluß eines Mitglieds
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Bei der Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Satzung, die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

---

Ort, Datum

---

Unterschriften

*Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)*

## Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –                      – in Buchstaben –                      Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr....., vom ..... für den letzten Veranlagungszeitraum ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. .... mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... .

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung  
(Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)  
verwendet wird.

### **Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:**

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

*(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)*

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

**Bestätigung über Sachzuwendungen**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern –                      - in Buchstaben –                      Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... , StNr. ...., vom ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. .... mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks /der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

**Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -- in Buchstaben -- Zeitraum der Sammelbestätigung:

- nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ....., StNr. ...., vom ..... für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. .... mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung  
*(Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)*  
verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

---

*(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)*

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

### Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung ( <i>Geldspende/ Mitgliedsbeitrag</i> )	Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen (ja/nein)	Betrag

**Gesamtsumme**

€

Zwischen  
dem Verein xy e. V.  
als Auftraggeber  
Adresse

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand N.N.  
und

Frau/Herrn N.N.  
als Auftragnehmer  
Adresse

wird folgender Vertrag geschlossen.

## **§ 1 Vertragspartner**

Frau/Herr N.N. übernimmt ab dem ..... eine freiberufliche Tätigkeit als nebenberuflicher, selbständiger Übungsleiter für den Auftraggeber mit folgender Aufgabenstellung:

.....

Frau/Herr N.N. erklärt, zur Ausübung der Tätigkeit im Besitz einer gültigen Lizenz des (Verband/ Fachverband) zu sein und Sorge dafür tragen, dass für die Dauer dieses Vertrags die Lizenz/Qualifikation gültig bleibt.

## **§ 2 Rechtliche Stellung des Vertragspartners**

1. Frau/Herr N.N. übt die Tätigkeit für den Auftraggeber selbständig und eigenverantwortlich aus. Dabei hat sie/er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. 3
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.
4. Frau/Herr N.N. hat bei dieser selbständigen Tätigkeit über allgemeine sportliche Grundsätze hinaus auch die Vereinsgrundsätze, Richtlinien und sonstige Verbandsvorgaben zur Sportausübung zu beachten.

### § 3 Zeitliche Vereinbarungen

Unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur des Auftraggebers wird folgender Rahmen für die Übungszeiten vereinbart:

Beide Vertragsparteien gehen für die Tätigkeit von insgesamt ... Übungsstunden pro Woche aus, wobei die honorarpflichtige Übungsstunde mindestens 45 Minuten beträgt.

Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents möglich und zu vereinbaren ist.

### § 4 Honorarsätze

Für die Tätigkeit wird ein Honorar von ... EUR /zzgl. Mehrwertsteuer/ pro geleisteter Stunde vereinbart.

Über die erbrachte Tätigkeit ist dem Auftraggeber eine monatliche Abrechnung vorzulegen. Das jeweilige Honorar ist am Ende des Monats nach Rechnungsvorlage fällig und wird auf das angegebene Konto Konto-Nr....., BLZ ..., Bank überwiesen.

Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, werden die Aufwendungen auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Reisekostengrundsätze von Seiten des Auftraggebers ersetzt, soweit der Vertragspartner hierfür zuvor die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat. Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber. Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers, mit Ausnahme der Reisekosten, sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

### § 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von ... (Wochen/Monate) zum Schluss eines Kalendervierteljahrs/Kalenderjahrs den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds bleibt hiervon unberührt.

### § 6 Abschließende Bestimmungen

1. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
2. Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

Ort/Datum

.....

Auftraggeber  
*Vereinsvorstand*

.....  
Auftragnehmer/in

Zwischen ...  
als Arbeitgeber

und Frau/Herrn ... geb. am:

als Arbeitnehmer wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Anstellung und Probezeit**

Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung vom ... als Aushilfe im ... eingestellt. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 Sozialgesetzbuch IV. Das Arbeitsverhältnis wird zunächst für die Zeit vom ... bis ... zur Probe eingegangen und endet mit Ablauf dieser Probezeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit zweiwöchiger Frist gekündigt werden. Wird das Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fortgesetzt, geht es in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit über.

### **§ 2 Allgemeine Pflichten**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen, nach Bedarf auch andere Arbeiten zu übernehmen, sich gegebenenfalls in eine andere Abteilung oder Betriebsstätte versetzen zu lassen und vorübergehend auch in einer auswärtigen Betriebsstätte tätig zu sein. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### **§ 3 Anzeigepflicht weiterer Beschäftigungen, Erstattungspflicht**

Der Arbeitnehmer erklärt, dass er keine weitere (auch selbständige) Beschäftigung ausübt. Er verpflichtet sich, die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Wird der Arbeitgeber aufgrund falscher Erklärung oder unterlassener Mitteilung durch den Arbeitnehmer zur Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung und/oder Lohnsteuer herangezogen, verpflichtet sich der Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber die von ihm zu leistenden Abgaben zu erstatten.

### **§ 4 Entgeltzahlung und Arbeitszeit**

Die monatliche Vergütung beträgt EUR ... (höchstens EUR 450,00). Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ... Ihre Lage richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Die Vergütung wird nachträglich gezahlt und kann bargeldlos erfolgen. Vor Fälligkeit auf die Vergütung geleistete Zahlungen sind Vorschüsse. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein zuviel gezahlter Vorschuss sofort zurückzuzahlen. Der Gegenwert aus unbezahlten Warenbezügen gilt als Vorschuss. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, zuviel gezahlte Bezüge unaufgefordert zurückzuzahlen.

## **§ 5 Arbeitsverhinderung, Krankheit**

Eine Arbeitsverhinderung, insbesondere durch Krankheit, ist dem Arbeitgeber unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ist dem Arbeitnehmer eine Arbeitsverhinderung vorher bekannt, hat er rechtzeitig bei dem Arbeitgeber Freistellung zu beantragen.

Im Falle einer Erkrankung hat der Arbeitnehmer darüber hinaus innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Arbeitsunfähigkeit sowie deren Beginn und voraussichtliche Dauer ersichtlich sind.

Mit Ausnahme der gesetzlich besonders geregelten Fälle, z.B. Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Feiertage und Urlaub entstehen für Zeiten von Arbeitsversäumnis keine Vergütungsansprüche. § 616 BGB ist damit abbedungen.

## **§ 6 Kündigung**

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Soweit dem Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur mit einer verlängerten Frist gekündigt werden kann, gilt diese verlängerte Kündigungsfrist auch für eine Kündigung seitens des Arbeitnehmers.

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet oder in dem seine dauernde Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch Rentenbescheid festgestellt wird.

## **§ 7 Aufstockung der Beiträge zur Rentenversicherung**

Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass er durch Aufstockung der vom Arbeitgeber zu leistenden Beiträge zur Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz Ansprüche auf die gesamten Leistungen der Rentenversicherung erwirbt, also auch Kuren und Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten. Möchte der Arbeitnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, hat er dies auf der zu diesem Arbeitsvertrag gehörenden Erklärung schriftlich niederzulegen.

## **§ 8 Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen**

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen drei Monate nach Ablauf des Fälligkeitsmonats, wenn sie nicht rechtzeitig schriftlich geltend gemacht werden. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist. Unter die Verfallklausel fallen keine Ansprüche eines Arbeitgebers oder eines Arbeitnehmers, die auf eine strafbare oder unerlaubte Handlung gestützt werden. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort/Datum

.....  
Arbeitgeber

*Vereinsvorstand*

.....  
Arbeitnehmer

## Aufwandsentschädigung im Vorstand

(Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG)

Herr/Frau .....

Anschrift .....

– nachfolgend „Vorstandsmitglied“ genannt –

ist satzungsgemäß bestelltes Vorstandsmitglied des Vereins

.....

Anschrift .....

– nachfolgend „Verein“ genannt –

### § 1 Vorstandstätigkeit

Das Vorstandsmitglied ist auf Grundlage der Vereinsatzung als Beauftragter des Vereins tätig. Er übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit dieser Vereinbarung nicht begründet.

### § 2 Beendigung des Vertrages

Diese Vereinbarung endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandsmitglieds.

### § 3 Aufwandsersatz

Der Verein ersetzt dem Vorstandsmitglied auf entsprechenden Nachweis hin die Aufwendungen, die den Umständen nach aus seiner Tätigkeit für den Verein entstehen, insbesondere Kosten für Dienstfahrten, Verpflegungsmehrbedarf und Fachliteratur.

Zur pauschalen Abgeltung seines/ihrer Aufwandes erhält das Vorstandsmitglied außerdem

- eine monatliche Pauschale (bis zu) 60,00 Euro bzw.

- insgesamt einen Betrag von 720 Euro Kalenderjahr (unzutreffendes streichen)

die im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

Das Vorstandsmitglied wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

Das Vorstandsmitglied erklärt, dass er keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26a EStG bezieht und verpflichtet sich, hierzu jede Änderung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Abweichende Regelungen

Von diesem Vertrag abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Datum

Unterschriften

.....

Vorstandsmitglied für den Verein

(Unterschrift der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl)

.....

Herr/Frau .....

Anschrift .....

– nachfolgend „ehrenamtlich Tätiger“ genannt –

wird für den Verein .....

Anschrift .....

– nachfolgend „Auftraggeber „ genannt –

ab dem ..... ehrenamtlich tätig.

### § 1 Inhalt der Tätigkeit

Der ehrenamtlich Tätige steht dem Auftraggeber als ..... (Tätigkeitsbezeichnung) zur Verfügung.

Seine Tätigkeiten umfassen .....

(Beschreibung der Tätigkeiten)

Er übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.

### § 2 Weisungsrecht

Der ehrenamtlich Tätige richtet sich bei der Erfüllung seiner Tätigkeiten nach den Weisungen derjenigen Person, die hierzu vom Auftraggeber benannt wird. Die Einsatzzeit wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.

### § 3 Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.

Der ehrenamtlich Tätige kann den Auftrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen. Der Auftraggeber kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Widerrufsfrist schriftlich widerrufen. Diese Fristen entfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### § 4 Haftung des ehrenamtlich Tätigen

Der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 5 Aufwandsersatz**

Zur pauschalen Abgeltung seines/ihres Aufwandes erhält der ehrenamtlich Tätige eine monatliche Pauschale (bis zu) 60,00 Euro bzw.

insgesamt einen Betrag von 720 Euro Kalenderjahr (unzutreffendes streichen)

die im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

Der ehrenamtlich Tätige wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

Der ehrenamtlich Tätige erklärt, dass er keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26a EStG bezieht und verpflichtet sich, hierzu jede Änderung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Geltung des Auftragsrechts**

Soweit eine Frage in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ersatzweise die Regeln des Auftrags (§§ 662-676 BGB).

## **§ 7 Abweichende Regelungen**

Von diesem Vertrag abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

.....

*Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber*

.....

*Ort, Datum, Unterschrift ehrenamtlich Tätiger*

## **Hinweise zum Vertragsmuster**

### **Zu § 1**

§ 1 soll klarstellen, dass hier kein Arbeitsverhältnis vorliegt, sondern ein unentgeltliches Auftragsverhältnis. Andererseits ist die ehrenamtliche Tätigkeit auch keine bloße Gefälligkeit. Durch den Vertrag entsteht vielmehr eine rechtliche Bindung. Beide Seiten übernehmen Rechte und Pflichten im Sinne eines Auftrages nach §§ 662 ff. BGB.

Es soll aber sichergestellt werden, dass der ehrenamtlich Tätige nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis tritt (Lohn, Kündigungsschutz, usf.). Der Beauftragte nach §§ 662ff. BGB hat diese Rechte nicht.

Der Unterschied zum Arbeitsvertrag ist insbesondere, dass der Arbeitnehmer entgeltlich arbeitet, während der Beauftragte unentgeltlich tätig wird.

### **Zu § 2**

Auch aus dem Auftragsverhältnis nach § 665 BGB, ergibt sich ein Weisungsrecht des Auftraggebers.

Die Regelung soll sicherstellen, dass sich der ehrenamtlich Tätigen ins organisatorische Gefüge des Vereins eingliedert bzw. ermöglicht bei Verstößen gegen Weisungen eine außerordentliche Kündigung des Vertrages.

### **Zu § 3**

Nach § 671 BGB kann der Auftrag vom Auftraggeber jederzeit widerrufen und vom Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Die im Mustervertrag angegebenen Fristen und die Beschränkung der Kündigung auf wichtige Gründe soll die Verbindlichkeit der Vereinbarung erhöhen und dem Verein Planungssicherheit geben.

### **Zu § 5**

Gemäß § 670 BGB hat der Beauftragte einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, „die er den Umständen nach für erforderlich halten darf“.

Hier wird betont, dass es sich um einen (pauschalen) Aufwendungsersatz handelt, nicht um ein Entgelt für die Tätigkeit (Arbeitslohn, Honorar). Damit wird die Tätigkeit von einem Arbeitsverhältnis abgegrenzt.

Die Sozialversicherungsfreiheit gilt seit dem 1.01.2008.





Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend